OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-852185/17/MS**

Datum: **Linz, 9. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 13. August 2025, GZ: BHGRBA-2025-131103/16-AC, betreffend die Zurkenntnisnahme angezeigter Änderungen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. August 2025, GZ: BHGRBA-2025-131103/16-AC, wurde die Anzeige der C__ (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) betreffend die Änderungen der genehmigten Betriebsanlage durch die Umstellung auf eine Automatentankstelle sowie das Umbranding auf D__ zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass für die angezeigte Änderung der genehmigten Betriebsanlage in E-Straße, Gst. Nr. aaa, bbb, ccc, ddd, KG eee F__ durch die Umstellung auf eine Automatentankstelle sowie das Umbranding auf D__ eine gewerberechtliche Genehmigungspflicht nicht gegeben ist, da die Änderungen das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflusst und aufgrund der besonderen Situation des Einzelfalles zu erwarten ist, dass bei Einhaltung der nachstehenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen auf gewerberechtlich geschützte Interessen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Gegen diesen Bescheid, der Frau A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) am 14. November 2025 zugestellt wurde, hat diese mit Eingabe vom 12. Dezember 2025, eingebracht mit E-Mail desselben Tages, Beschwerde erhoben und beantragt, den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde ersatzlos zu beheben bzw. allenfalls dahingehend abzuändern, dass die Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Umstellung auf eine Automatentankstelle nur in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr betrieben werden darf; in eventu den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Erlassung eines Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen und jedenfalls eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Begründend wurde im Wesentlichen dargelegt, bei den in Rede stehenden Änderungen bei der bestehenden Betriebsanlage handle es sich um genehmigungspflichtige Änderungen.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2025 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde samt Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG

entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, die Beischaffung der für die fragliche Betriebsanlage bisher erteilten gewerbebehördlichen Genehmigungen samt Verhandlungsschriften und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 6. August 2026, an der die Beschwerdeführerin, ihre Rechtsvertretung und Vertreter der belangten Behörde teilnahmen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Eingabe vom 11. April 2025 zeigte die mitbeteiligte Partei Änderungen bei der bestehenden Tankstelle durch die Umstellung auf einen Automatenbetrieb und Umbranding auf D__ an. In dieser Anzeige wurde auch auf eine Ausweitung der Betriebszeiten von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr Bezug genommen.

Nach erfolgter Prüfung der der Anzeige zugrunde liegenden Projektsunterlagen durch die von der belangten Behörde beigezogenen Amtssachverständigen und Prüfung des bestehenden gewerberechtlichen Konsenses durch die mitbeteiligte Partei gab diese bekannt, es sei von einem genehmigten Betrieb der Tankstelle rund um die Uhr auszugehen.

Die angezeigte Änderung der bestehenden Betriebsanlage umfasst im Wesentlichen die Umstellung der Tankstelle auf Automatenbetrieb, den Abtrag bzw. Austausch von zwei Zapfsäulen, die Änderung des Lagertanks Nr. 5048 durch Entfernung der Trennwand und Änderung der Produktbelegung (25.000 Liter Diesel), Änderung der Werbemedien (D__), Änderung des Preisankündigers, Abtrag des Füllschachtes und Neuerrichtung eines Füllschachtes sowie vorübergehende Stilllegung von Shopgebäude, Servicehalle, Waschhalle und Waschplatz.

Nach erfolgter positiver Prüfung der Projektsunterlagen durch die beigezogenen Amtssachverständigen nahm die belangte Behörde die Anzeige durch den hier bekämpften Bescheid unter Vorschreibung von Auflagen zur Kenntnis (s. I.).

Die ggst. Tankstelle wurde ursprünglich mit Bescheid der belangten Behörde vom 9. November 1957, GZ: Ge-1567-1957, gewerbebehördlich genehmigt und wurden seither folgende Änderungsgenehmigungen erteilt:
1. Bescheid vom 18. Oktober 1957, Ge(II)-1080-1957:
Gewerbepolizeiliche Genehmigung für die Errichtung eines Espressobetriebes und einer Servicestation

2. Bescheid vom 27. Februar 1959:
Gewerbepolizeiliche Genehmigung für die Änderung (Vergrößerung) der Auto-Service-Station

3. Bescheid vom 19. April 1968, Ge-2593/3-1968:
Gewerbebehördliche Genehmigung durch Aufstellung und Betrieb eines Moped-Betankungsgerätes

4. Bescheid vom 18. Mai 1973, Ge-4424/1-1973:
Gewerbebehördliche Genehmigung für die Erweiterung und Abänderung der bestehenden Tankstelle durch Lagerung von Ofenheizöl in einem oberirdischen einwandigen Tank mit einem Fassungsvermögen von 5.000 Litern, Lagerung von Ofenheizöl in einem unterirdischen einwandigen Tank mit einem Fassungsvermögen von 10.000 Litern

5. Bescheid vom 29. Jänner 1975, Ge-4424/9-1974
Gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung (Erweiterung) der bestehenden Tankstelle durch Aufstellung eines doppelwandigen oberirdischen Tanks mit einem Fassungsvermögen von 5.000 Litern mit elektrischer Zapfsäule für die Lagerung von Ofenheizöl, Lagerung von Heizöl-Altöl im unterirdischen Behälter mit einem Fassungsvermögen von 10.000 Litern anstelle von Ofenheizöl

6. Bescheid vom 5. Dezember 1975, Ge-4424/13-1975:
Gewerbebehördliche Genehmigung für die Aufstellung einer Supermixzapfsäule anstelle der vorhandenen einfachen Zapfsäule zur Abgabe von Benzin und Verlegung einer zusätzlichen Saugleitung

7. Bescheid vom 6. Oktober 1976, Ge-4424/16-1976:
Gewerbebehördliche Genehmigung samt Betriebsbewilligung für die Änderung (Erweiterung) der bestehenden Tankstelle durch Verlegung eines 12.000 Liter Doppelwandbehälters zur Lagerung von Dieselkraftstoff, Aufstellung und Betrieb einer automatischen Bürstenwaschmaschine samt Gebläse, Aufstellung eines Moped-betankungsgerätes auf der Hauptpumpeninsel

8. Bescheid vom 30. Jänner 1980, Ge-4424/21-1980:
Gewerbebehördliche Genehmigung und Betriebsbewilligung für die Änderung der bestehenden Tankstelle durch Aufstellung und Verwendung eines ölbefeuerten Hochdruckreinigers in der Servicebox, Aufstellung einer Oktan-Gemischzapfsäule auf der Hauptpumpeninsel, Aufstellung einer Superbenzinanlage auf der Hauptpumpeninsel

9. Bescheid vom 24. September 1982, Ge-4424/28-1982:
Gewerbebehördliche Genehmigung für die Erweiterung der bestehenden Tankstelle durch die zusätzliche Aufstellung einer Doppelzapfsäule zur Abgabe von Super- und Normalbenzin auf der Hauptpumpeninsel, Aufstellung eines Selbstbedienungs-staubsaugers, Umstellung der Zapfsäulen zur Abgabe von Dieselkraftstoff, Superbenzin sowie der Gemischoktanzapfsäule auf Kundenselbstbedienung

10. Bescheid vom 27. November 1990, Ge-4244/30-1990:

Gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Tankstelle durch die Situierung einer automatischen Portalwaschanlage mit Gebläse in der Waschhalle, Aufstellung einer Autohebebühne in der Servicehalle, Errichtung eines Freiwaschplatzes mit Selbstbedienungswäschegerät im Anschluss an die Waschhalle, Entfernung des oberirdisch aufgestellten Lagerbehälters für Ofenöl und Auflassung sämtlicher unterirdisch verlegter Einwandbehälter, Verlegung eines 10.000 Liter Doppelwandbehälters für Heizöl „extra leicht" und Verlegung von zweigeteilten je 25.000 Liter fassenden Doppelwandbehältern zur Lagerung von Vergasertankstoffen, Errichtung eines zentralen Füllschachtes in Verlängerung der Pumpeninsel, Errichtung von 15 PKW-Stellplätzen, Errichtung von zwei Pumpeninseln mit jeweils einer Multifunktionszapfsäule, Aufstellung eines Tankautomaten und Überdachung der Manipulationsfläche (damit Kundenselbstbedienung in Abwesenheit des Tankwarts möglich ist zwischen 21.00 und 04.00 Uhr – deckt sich mit der Betriebszeit des Buffets)

11. Bescheid vom 29. April 1993, Ge-44081/3-1993:
Gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der Tankstelle durch die Änderung der internen Verkehrswege aufgrund einer Linksabbiegespur von der öffentlichen Straße

12. Bescheid vom 2. Oktober 1995, Ge-440481/22-1995:
Gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der Tankstelle durch Verlegung von zwei Füllschächten aus dem Bereich der Grüninsel auf eine Pumpeninsel, Aufstellung eines Reifenmontiergerätes, Aufstellung einer Reifenwuchtmaschine, Aufstellung eines Autostaubsaugers, Aufstellung eines Mattenklopfers, Umwidmung des Kühlraumes in einen Öllagerraum, Aufstellung eines doppelwandigen Altölbehälters, Errichtung einer Heizungsanlage, Aufstellung einer Poliermaschine in der Servicehalle

13. Bescheid vom 2. Juni 2009, UR30-34-2009
Änderung der bestehende Tankstelle durch Einbau eines elektronischen Tankinhaltssystems – Feststellung – Ausnahme von der Genehmigungspflicht

14. Bescheid vom 28. September 2009, UR30-61-2009:
Austausch von zwei bestehenden Zapfsäulen - Feststellung - Ausnahme von der Genehmigungspflicht

Hinsichtlich Betriebszeiten/Öffnungszeiten wurde bezüglich des Espressobetriebes in den Bescheiden Nr. 1 und 2 auf die Öffnungszeitenverordnung verwiesen. In Bescheid Nr. 10 wurde festgelegt, dass der dort ggst. Tankautomat in Abwesenheit des Tankwartes zwischen 21.00 Uhr und 04.00 Uhr in Betrieb sei. Diese Betriebszeit für den Tankautomat wurde in Auflage 36 dieses Bescheides vorgeschrieben. Für den Selbstbedienungssauger wurde in Bescheid Nr. 13 eine Betriebszeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr festgeschrieben und vorgeschrieben, dass die Poliermaschine nur innerhalb der Betriebszeiten betrieben werden darf.

Eine Festlegung der Betriebszeit für die gesamte Tankstelle mit oder ohne sonstige Einrichtungen (Espresso, Selbstbedienungssauger, Poliermaschine, Servicehalle) ist in den vorliegenden Genehmigungen nicht enthalten, die Betriebszeit der Tankstelle mit Ausnahme der oben gesondert angeführten Anlagenteile beträgt

somit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr (s. hierzu entsprechende Ausführungen unter III.)

Für die Tankstelle ist eine Beleuchtung unter Vorschreibung einer Auflage zum Blendschutz genehmigt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Genehmigungsunterlagen der in Rede stehenden Betriebsanlage sowie aus dem vorliegenden Verfahrensakt der belangten Behörde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 81 Abs. 1 GewO bedarf, wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

Gemäß § 81 Abs. 2 GewO ist eine Genehmigungspflicht nach Abs. 1 jedenfalls in folgenden Fällen nicht gegeben:
7. Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Gemäß § 81 Abs. 3 GewO sind Änderungen gemäß Abs. 2 Z 7 der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen.

Vorauszuschicken ist, dass die Frage, ob eine Änderung einer Betriebsanlage vorliegt, alleine nach dem Inhalt des die Betriebsanlage genehmigenden Bescheides zu beurteilen ist (VwGH 4. März 2002, 2001/04/0069).

Mit § 81 Abs. 2 Z 7 GewO wurde ein gesonderter Tatbestand geschaffen, der zwar weiterhin die Emissionsneutralität gegenüber den Nachbarn voraussetzt, jedoch der Behörde bei Auswirkungen, die sich nicht auf die geschützten Nachbarinteressen beziehen, auch die Möglichkeit gibt, Beeinträchtigungen der ansonsten geschützten Interessen durch Erteilung von Auflagen zu vermeiden bzw. auf ein zumutbares Maß zu beschränken (vgl. Paliege-Barfuß/Lechner-Hartlieb, GewO7 § 81, RN 42, Stand 20. Mai 2026, rdb.at).

Ebenso wie im vereinfachten Verfahren haben Nachbarn im Anzeigeverfahren eine auf die Frage, ob das Anzeigeverfahren zu Recht durchgeführt wurde, eingeschränkte Parteistellung.

Damit ist, wie in der Beschwerde ausgeführt, zu prüfen, ob zu Recht ein Anzeigeverfahren durchgeführt wurde oder, ob es geboten gewesen wäre, ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 81 Abs. 1 GewO durchzuführen.

Zur Feststellung, ob ein Anzeigeverfahren zu Recht durchgeführt wurde, ist der für die Betriebsanlage genehmigte Konsens den von der mitbeteiligten Partei vorgesehenen Änderungen gegenüberzustellen. Die dargestellten Änderungen betreffen die Betriebsart der ggst. Tankstelle, diese soll künftig als Selbstbedienungstankstelle geführt werden und werden hierzu die vorhandenen Zapfsäulen entsprechend ausgetauscht. Ebenso soll ein Umbranding der Tankstelle von bisher C__ auf D__ erfolgen, wofür die Preisanzeige samt Beschriftung geändert wird. Die zwischenzeitlich erfolgte Aufstellung von Einrichtungen zur Betankung von E-Fahrzeugen hat bei der ggst. Beurteilung außer Betracht zu bleiben, da diese nicht mit dem mit Beschwerde bekämpften Bescheid erfolgt war, sondern mit gesondertem, nicht den Gegenstand des Beschwerdeverfahren bildenden Bescheid zur Kenntnis genommen wurde.

Wie unter II. im Detail angeführt, wurden für bestimmte Teile der in Rede stehenden gewerblichen Betriebsanlage Betriebszeiten (für den Espressobetrieb indirekte Öffnungszeiten) festgelegt. Eine Festlegung von Betriebszeiten, die gesamte gewerbliche Betriebsanlage betreffend, ergibt sich aus den Bescheiden nicht.
Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, ist, sofern keine Betriebszeit für eine gewerbliche Betriebsanlage festgelegt wurde, von einem zulässigen Betrieb rund um die Uhr, also von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr auszugehen (vgl. u.a. VwGH vom 20. Dezember 2017, Ra 2017/04/ 0109; 27. Oktober 2024, 2013/04/0095; VwGH 10. Februar 1998, 97/04/0203).
Auch können für bestimmte Anlagenteile vorgeschriebene Betriebszeiten nicht ohne weiteres auf bestehende genehmigte Anlagenteile rückgeführt werden. Die beantragte Betriebszeit bezieht sich auf den jeweiligen in Genehmigung stehenden Anlagenteil, nicht jedoch auf vorangegangene genehmigte Anlagenteile und nicht auf zukünftige Anlagenteile. Daraus ergibt sich, dass die für bestimmte Anlagenteile festgelegten Betriebszeiten nicht dazu führen können, dass dadurch die Betriebszeit der gesamten gewerblichen Betriebsanlage (Tankstelle) auf die für den jeweiligen Anlagenteil festgelegte Betriebszeit eingeschränkt würde. Auch der Verweis auf Betriebszeiten für den bisher vorhandenen Tankautomaten geht ins Leere, da dieser abweichend vom Beschwerdevorbringen nicht bis 22.00 Uhr betrieben werden durfte, sondern nach dem unter II. angeführten Bescheid von 21.00 Uhr bis 04.00 Uhr in Betrieb sein durfte, um eine Abgabe von Treibstoff außerhalb jener Zeiten zu ermöglichen, in der kein Personal vor Ort war. Dass der

Konsensinhaber/die Konsensinhaberin vom genehmigten Umfang laut Ausführungen der Beschwerdeführerin nur bis 22.00 Uhr Gebrauch gemacht hat, führt aber nicht zur Einengung der genehmigten Betriebszeiten.
Damit ist im Ergebnis von einem genehmigten Betrieb der in Rede stehenden Tankstelle rund um die Uhr auszugehen. Aus den vorliegenden Projektsunterlagen ergibt sich lediglich ein Austausch der bestehenden Zapfsäulen, jedoch keine Erhöhung der Anzahl, sodass diesbezüglich und bezogen auf den vorliegenden Konsens die angezeigte Änderung nicht geeignet ist das Emissionsverhalten der gewerblichen Betriebsanlage für die Nachbarn nachteilig zu beeinflussen. Gleiches ist auch für das Umbranding der Tankstelle festzustellen.

Was nun die von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführte Beleuchtung der Tankstelle anbelangt, so ist zum einen darauf zu verweisen, dass vom Amtssachverständigen für Gewerbetechnik in seinem Gutachten auf die indirekt beleuchtete Preisanzeige Bezug genommen wurde und hierfür eine Auflage zum Schutz der Nachbarn vor Lichtemissionen formuliert wurde, welche auch im bekämpften Bescheid aufgenommen wurde. Diese Auflage dient dem Schutz vor Blendung und unnötiger Aufhellung bei den Nachbargrundstücken. Da die einzuhaltende Norm den Stand der Technik entspricht, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass bei Einhaltung der Auflage Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.
Aus der vorliegenden Anzeige gehen keine weiteren Änderungen im Zusammenhang mit der Beleuchtung der bestehenden Tankanlage hervor, sodass diese auch nicht Beurteilungsgegenstand des anhängigen Anzeigeverfahrens waren. In diesem Zusammenhang ergibt sich, dass bereits mit dem Genehmigungsbescheid aus dem Jahr 1959 in Auflage 13 Anforderungen an die Beleuchtung zur Verhinderung einer Blendwirkung vorgeschrieben wurden.

Zusammenfassend ist unter Bezugnahme auf obige Ausführungen daher festzustellen, dass die von der mitbeteiligten Partei zur Anzeige gebrachten Änderungen nicht geeignet sind das Emissionsverhalten der ggst. gewerblichen Betriebsanlage nachteilig zu beeinflussen bzw. nachteilige Einwirkungen durch die Vorschreibung der Auflage auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Damit erfolgt die Durchführung des Anzeigenverfahrens durch die belangte Behörde zu Recht.

Im Ergebnis ist somit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.
Sofern sich die Beschwerdeführerin durch den konsensgemäßen Betrieb der ggst. Betriebsanlage als in ihrer Gesundheit gefährdet oder unzumutbar durch Emissionen belästigt erachtet, wird der Vollständigkeit halber auf die ihr

offenstehende Möglichkeit hingewiesen, bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vorschreibung zusätzlicher Auflagen gemäß § 79 GewO einzubringen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß